

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

49. Ausgabe  
Mai 2014

---

# *Die Betreuung*

***Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit***

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

***zu Themen in der gesetzlichen Betreuung***

***Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

***24211 Preetz, Kirchenstraße 33a***

***Tel: 04342 - 30880***

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

der Winter, der eigentlich gar kein Winter war, ist nun vorbei. Die Natur erwacht und damit das Bedürfnis, wieder hinaus an die frische Luft zu gehen.

Und für die kommenden Regentage haben wir wieder eine interessante Mischung aus Sachbeiträgen und Mitteilungen für Sie zusammengestellt.

Unsere Jahreshauptversammlung im März war wieder gut besucht. Über die Inhalte und den Verlauf finden Sie eine Zusammenfassung in dieser Ausgabe.

Die Zuständigkeit der Betreuungsvereine seitens des Ministeriums hat sich geändert. Seit 2014 werden die Vereine durch das Justizministerium gefördert.

Wir wünschen Ihnen wieder viel Spaß beim Lesen.

***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***




---

## Aus dem Inhalt

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	4
Informationen aus der Mitgliederversammlung vom 17. März 2014	
Unser Fortbildungsprogramm ab Juni 2014	
<b>Sachbeiträge</b>	
Eine Vorsorgevollmacht schließt eine Betreuung nicht aus .....	6
Zur Eignung als Vorsorgebevollmächtigter .....	8
<b>Pressemitteilungen</b>	
Justizministerin Spoorendonk: selbstbestimmte Vorsorge und ehrenamtliche Betreuung werden weiter gestärkt .....	10
<b>Wir stellen vor: Soziale Einrichtungen und Angebote</b>	
Der WEISSE RING .....	12
<b>Pressemitteilungen</b>	
Hier gibt's Prozente .....	13
Wie reklamiere ich richtig? .....	14
<b>Zu guter Letzt</b> .....	15
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	16

---

**Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

**Organe des Betreuungsvereins**

**a) Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [vorstand@btv-ploen.de](mailto:vorstand@btv-ploen.de);  
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

**c) Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)  
Herrn Jörn Koch  
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)  
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

**Telefon: 04342 – 30 88 0      Fax: 04342 – 30 88 22**  
**e-mail: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)**

## **Aktuelles aus dem Verein:**

### **Informationen aus der Mitgliederversammlung**

Am 17. März 2014 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt – traditionell im Haus der Diakonie in Preetz.

In dem angekündigten und sehr informativen Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Thilo Zimmermann zum Thema Erbrecht ging der Referent schwer-



punktmäßig auf die Unterscheidung des Betreuten als Erben und des Betreuten als Erblasser ein. Inhalte waren dabei u.a. das Testament, der Pflichtteilsanspruch, die gesetzliche Erbfolge – und was die Betreuerin oder der Betreuer beachten muss.

Nach dem Imbiss in der Pause, in der Gelegenheit zum Gedankenaustausch bestand, ging es an die Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

Wesentliche Punkte sind alljährlich der Bericht des Vorstandes, der durch den 1. Vorsitzenden Herrn Günter Larson vorgestellt wurde, und der Bericht der Geschäftsführung durch Frau Susanne Kugler. Dargestellt wurden die Arbeit des abgelaufenen Jahres, die aktuellen Zahlen zum Ende des Berichtsjahres sowie besondere Vorkommnisse und besondere Schwierigkeiten.

Die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer wurden wie immer mit Spannung erwartet – auch in diesem Jahr gab es keine Beanstandungen und der Vorstand wurde einstimmig entlastet. Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

In dieser Mitgliederversammlung standen Wahlen auf der Tagesordnung: Die Wahlperiode für den Kassenwart Herrn Peter Kahl, den Schriftführer Herrn Heinrich Krellenberg und die Kassenprüferin Frau Gudrun Bengels waren abgelaufen. Alle drei stellten sich erneut zur Wahl und alle drei wurden einstimmig wiedergewählt.

Zudem mussten einige Vertreter für die als Beisitzer im Vorstand tätigen Wohlfahrtsverbände bestätigt werden, auch dies erfolgte jeweils einstimmig: Für die Arbeiterwohlfahrt Frau Eleonore Wittrin-Hegeler und für die Diakonie Frau Coretta Wichmann. Die als Gründungsmitglied – und damit seit mehr als 20 Jahren – im Vorstand tätige Vertreterin für die Caritas, Frau Christa Trendel, stand erstmals nicht mehr zur Verfügung, so dass die Caritas zur Zeit nicht personell vertreten ist.

## **Unser Fortbildungsprogramm ab Juni 2014:**

**Montag, 16. Juni 2014, 18 Uhr**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

**Mittwoch, 25. Juni 2014**

**Fortbildung:** Einführung in das Betreuungsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Dort erhalten Sie die Ausschreibung zu der Fortbildung sowie weitere Informationen.

## **Sommerpause**

**Montag, 15. September 2014, 18 Uhr**

**Forum:** Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) – Wegweiser und Lotse durch das Gesundheitssystem. Die UPD möchte Patientinnen und Patienten stärken und dazu befähigen, ihre Interessen wahrzunehmen und eigenständig zu handeln – neutral und unabhängig

**Referent:** angefragt

**Montag, 20. Oktober 2014, 18 Uhr**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

**Montag, 17. November 2014, 18 Uhr**

**Forum:** „Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in ihrer letzten Lebensphase...“

Der Hospizverein Preetz e.V. stellt sich, seine Arbeit und seine Philosophie vor.

**Referentin:** Frau Ellen Menden

**Montag, 1. Dezember 2014, 18 Uhr**

**Forum:** Adventsfeier

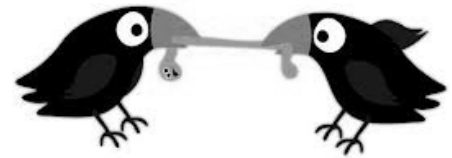
**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz  
gesonderte Einladung folgt

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

## Eine Vorsorgevollmacht schließt eine Betreuung nicht aus BGH, Beschluss vom 07.08.2013

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses war die Frage, inwiefern trotz einer bestehenden Vorsorgevollmacht eine Betreuung angeordnet werden könne.

Die Betroffene leidet an Demenz und hatte im Jahr 1997 ihrer Tochter, der Beteiligten zu 1., eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Die Tochter organisierte daraufhin die Versorgung ihrer Mutter. Im



Im Juli 2011 zog eine weitere Tochter der Betroffenen, die Beteiligte zu 2., in den Haushalt der Mutter ein. Seither kommt es zwischen den Schwestern wegen der Versorgung der Mutter zu erheblichen Streitigkeiten.

Das Amtsgericht Saarbrücken ordnete daraufhin die Betreuung für die Mutter hinsichtlich der Aufgabenkreise Sorge für die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge an und bestellte eine Berufsbetreuerin. Die Beschwerde der Beteiligten zu 1. gegen die Anordnung der Betreuung wies das Landgericht zurück, wogegen sich die Beteiligte zu 1. mit der Rechtsbeschwerde wendet.

### §1896 Abs. 2 BGB

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

### Vorrang der Vorsorgevollmacht gilt nicht bei Ungeeignetheit des Bevollmächtigten

Der BGH erklärte ihre Rechtsbeschwerde für unbegründet. Zu Recht seien die Instanzgerichte von der Erforderlichkeit der Betreuung ausgegangen. Der Umstand, dass

die Betroffene der Beteiligten zu 1. eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt habe, stehe der Anordnung der Betreuung nicht entgegen.

Zwar sei gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden könne. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet sei, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen.

Eine mangelnde Eignung sei insbesondere dann zu befürchten, wenn die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch den Bevollmächtigten eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründe.

### Eignung des Bevollmächtigten beurteilt sich nach seiner Fähigkeit, das Wohl des Betreuten sicherzustellen

Auch wenn die Redlichkeit des Vorsorgebevollmächtigten außer Frage stehe, habe die Bevollmächtigung nur dann Vorrang vor der Betreuungsanordnung, wenn

der Bevollmächtigte auch tatsächlich zum Wohle des Betreuten handeln könne. Im vorliegenden Fall habe die Bevollmächtigte wegen des eigenmächtigen und störenden Verhaltens ihrer Schwester das Wohl ihrer Mutter nicht verfolgen können.

Das Landgericht habe festgestellt, dass die Bevollmächtigte keine ernsthaften Versuche mehr unternommen habe, die Versorgung der Mutter sicherzustellen, nachdem ihre Schwester bei der Mutter eingezogen war und die von der Bevollmächtigten organisierten Pflegeleistungen durch einen Mix aus Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe und eigenen Pflegeleistungen ersetzt hatte. Zwischen den Schwestern habe es nur noch Streitigkeiten gegeben; die weit vom Wohnort der Mutter entfernt lebende Bevollmächtigte habe die Versorgung der Mutter nicht mehr zu deren Wohl organisieren können.

Zwar sei es bedenklich, dass ein redlicher Bevollmächtigter durch das eigenmächtige Verhalten eines Dritten aus der Vorsorgevollmacht gedrängt werden könne. Allerdings sei es durchaus vorstellbar, dass der Bevollmächtigte sich aufgrund seiner Persönlichkeit bzw. der ihm erteilten Vollmachten gegen den Eindringling durchsetze und dessen Handeln unterbinde. Maßgeblich sei immer das Wohl des Betroffenen. Im Ergebnis dürfe auch nicht der eigenmächtige Dritte von seinem störenden Verhalten profitieren und zum Betreuer bestellt werden. Vielmehr sei ein unbeteiligter Dritter zu bestellen, der in der Lage sei, das störende Verhalten zu unterbinden.

#### **§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt**

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). (...)

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Buches vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### *Anmerkung von Dr. Bettina Leonhard*

Nach § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB darf kein Betreuer bestellt werden, wenn die betreffenden Angelegenheiten, in denen eine Rechtsfürsorge für den Betroffenen nötig ist, ebenso gut durch einen Bevollmächtigten des Betroffenen besorgt werden können. Das Gesetz räumt damit der privaten Fürsorge durch Vollmacht Vorrang vor der Betreuerbestellung ein. Trotz wirksamer Vollmachterteilung kann die Bestellung eines Betreuers für die von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten aber statthaft und notwendig sein, wenn die Angelegenheiten vom Bevollmächtigten nicht ebenso gut wahrgenommen werden können wie durch einen Betreuer. Ein Betreuer muss beispielsweise bestellt werden, wenn die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB) notwendig erscheint, wenn die Vollmacht qualitativ nicht geeignet ist, weil durch sie Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen werden oder wenn die Vollmacht derart begrenzt ist, dass der Bevollmächtigte das Wohl des Betroffenen nicht i. S. d. § 1901 BGB sicherstellen kann. Auch wenn der Bevollmächtigte nicht willens ist, von der Vollmacht Gebrauch zu machen oder wenn er untauglich erscheint, ist ein Betreuer zu bestellen.

Der vom BGH zu entscheidende Fall betraf nun eine Bevollmächtigte, die ab dem Zeitpunkt des eigenmächtigen Vorgehens eines Dritten (ihrer Schwester) nicht mehr „tauglich“ erschien: Sie konnte das Handeln der Schwester - auch aufgrund ihrer räumlichen Distanz zum gemeinsamen Wohnort von Mutter und Schwester - nicht verhindern und die ihr obliegende Versorgung der Mutter nicht sicherstellen. Auch wenn die Redlichkeit der Bevollmächtigten außer Frage stehe, so der BGH, müsse doch das Wohl des betroffenen Vollmachtgebers der Maßstab für die Beurteilung der Eignung sein. Da die Bevollmächtigte aufgrund ihrer mangelnden Durchsetzungsfähigkeit nicht mehr zum Wohl ihrer Mutter handeln konnte, war ein unbeteiligter Dritter zum Berufsbetreuer zu bestellen.

Bei der Überlegung, einem nahen Verwandten eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, sollte bedacht werden, inwiefern der potentielle Bevollmächtigte tatsächlich langfristig geeignet erscheint, um die Vollmacht zum Wohle des Betroffenen wahrzunehmen. Kriterien hierfür können seine Persönlichkeit, die innerfamiliäre Situation und die räumliche Nähe zum Wohnort des Vollmachtgebers sein.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2013

## Zur Eignung als Vorsorgebevollmächtigter

**B**ei der Prüfung der Eignung des Vorsorgebevollmächtigten kann diesem das Verschuldenseines im Betreuungsverfahren tätigen Rechtsanwalts nicht zugerechnet werden.

Aus den Gründen:

1. Die 82 Jahre alte Betroffene leidet an Demenz, aufgrund derer sie nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Am 18.04.2006 errichtete sie eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht, durch die sie ihren Sohn R. bevollmächtigte, sie in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht umfasste ausdrücklich auch die Berechtigung zu Schenkungen und zum Abschluss von Übergabeverträgen.



In den Jahren 2010 und 2011 schenkte der Bevollmächtigte seinen Kindern für deren Ausbildung Geld aus dem Vermögen der Betroffenen. Er macht geltend, dies habe dem Wunsch der Betroffenen entsprochen, die eine gesteigerte finanzielle Unterstützung seiner Familie und insbesondere der in Ausbildung stehenden Kinder unter der Bedingung zugesagt habe, dass sie jederzeit ausreichend versorgt werde und er und seine Familie sich um die Betroffene und ihr Anwesen kümmern.

In einem auf Anregung eines anderen Sohnes der Betroffenen eingeleiteten Verfahren auf Einrichtung einer Betreuung hat das AG den Bevollmächtigten aufge-



fordert, Kontoauszüge sämtlicher Konten der Betroffenen vorzulegen. Dem ist der Bevollmächtigte nur bzgl. des Girokontos, nicht aber bzgl. zweier Sparkonten nachgekommen.

Das AG hat die Betreuung angeordnet und eine Berufsbetreuerin bestellt, da der durch Vorsorgevollmacht eingesetzte Bevollmächtigte ungeeignet erscheine. Mit der hiergegen eingelegten Beschwerde hat der Rechtsanwalt des Bevollmächtigten versichert, dass dieser ihm sämtliche Kontounterlagen gem. der gerichtlichen Aufforderung überreicht habe, es jedoch auf einem Verschulden seines Rechtsanwalts beruhe, dass diese nicht vollständig an das AG weitergeleitet worden seien. Das LG hat die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Bevollmächtigten.

II. Die nach § 70 Abs. 3 Nr. 1 FamFG statthafte und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das LG....

a) Im Ansatz zutreffend hat das LG zwar erkannt, dass erhebliche Zweifel an der Redlichkeit eines Bevollmächtigten diesen als ungeeignet erscheinen lassen können mit der Folge, dass dann eine Vollbetreuung einzurichten ist.

b) Das LG hat seine Zweifel an der Redlichkeit des Bevollmächtigten aus einem Zusammenspiel der Ausübung vermögensrechtlicher Angelegenheiten der Betroffenen und dem Verhalten des Bevollmächtigten im vorliegenden Verfahren geschlossen. Beide Aspekte tragen die Entscheidung nach den bisher getroffenen Feststellungen jedoch nicht.

aa) Da die erteilte Vorsorgevollmacht ausdrücklich auch Schenkungen umfasst, folgt allein aus der Tatsache, dass der Bevollmächtigte hiervon Gebrauch gemacht hat, noch nicht seine Unredlichkeit. Konkrete Feststellungen über bestehende Beschränkungen der Schenkungsvollmacht im Innenverhältnis, insbesondere ob die vom Bevollmächtigten getroffenen Vermögensverfügungen dem früher geäußerten Willen der Betroffenen widersprachen oder sie eine konkrete Gefahr für das Wohl der Betroffenen begründeten und deshalb einen Vollmachtsmissbrauch darstellen, hat das LG nicht getroffen.

bb) Ob und unter welchen Voraussetzungen erhebliche Zweifel an der Redlichkeit eines Bevollmächtigten durch seine fehlende Mitwirkung an einer gerichtlichen Überprüfung begründet werden könnten, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Jedenfalls durfte das LG eine fehlende Redlichkeit des Bevollmächtigten nicht daraus schließen, dass sein Rechtsanwalt es aus eingeräumtem Kanzleiverschulden unterlassen hatte, die ihm vorliegenden Unterlagen vollständig an das Gericht weiterzuleiten. Die aus einer erteilten Prozess- oder Verfahrensvollmacht resultierende Zurechnung prozessualen anwaltlichen Verschuldens der vertretenen Partei hat mit der Prüfung der Redlichkeit eines Vorsorgebevollmächtigten, um die es hier allein geht, nichts zu tun.

c) Das LG wird vielmehr zu prüfen haben, ob das bisherige Handeln des Bevollmächtigten für die Betroffene als solches deren Willen widersprach oder eine konkrete Gefahr für deren Wohl etwa für deren Alterssicherung begründete.

## Justizministerin Spoorendonk: Selbstbestimmte Vorsorge und ehrenamtliche Betreuung werden weiter gestärkt

KIEL. Justizministerin Anke Spoorendonk hat am 11. September aktuelle Maßnahmen zur Stärkung der selbstbestimmten Vorsorge und der ehrenamtlichen Betreuung vorgestellt. Gemeinsam mit den Betreuungsvereinen in Schleswig-Holstein wurde vom Justizministerium Anfang August das Projekt „Vorsorgelotzen“ gestartet. „Damit wollen wir eine größere Verbreitung von Vorsorgevollmachten erreichen“, sagte Ministerin Spoorendonk. „Mit Vorsorgevollmachten können die Betroffenen frühzeitig selbst bestimmen, wer für sie handeln soll, falls sie beispielsweise altersbedingt hierzu nicht mehr in der Lage sind.“



Bundesministerium  
der Justiz

Das Justizministerium übernimmt zum 1. Oktober 2013 außerdem die finanzielle Förderung der schleswig-holsteinischen Betreuungsvereine, die bisher beim Sozialministerium angesiedelt war. „Die schleswig-holsteinischen Betreuungsvereine leisten eine hervorragende Arbeit. Sie gewinnen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und begleiten und beraten diese“, betonte Spoorendonk. »Es ist uns daher ein großes Anliegen, die Betreuungsvereine in angemessener Art und Weise zu fördern. Hierzu gehört vor allem die finanzielle Unterstützung der Vereine. Wir planen, die bisherige Förderung ab 2014 aufzustocken.“

Zugleich stellte die Justizministerin den „Leitfaden für die ehrenamtliche Betreuung“ vor. Die Broschüre soll vor allem denjenigen Betreuern eine Hilfe sein, die ihre Familienangehörigen rechtlich betreuen. »Viele Angehörige trauen sich die Führung einer rechtlichen Betreuung nicht zu. Wir wollen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern dabei helfen, diese Bedenken zu überwinden und ihnen ihre wertvolle Arbeit erleichtern. Deshalb haben wir in enger Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen und der gerichtlichen Praxis diesen „Leitfaden für die ehrenamtliche Betreuung“ entwickelt“, erklärte Spoorendonk.

### Allgemein

In Schleswig-Holstein stehen derzeit etwa 50.000 Bürgerinnen und Bürger unter rechtlicher Betreuung. Rund die Hälfte dieser Betreuungen wird von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern geführt. Etwa 80 Prozent der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sind dabei Familienangehörige. Der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen und hierbei insbesondere der Anteil der familiär geführten ehrenamtlichen Betreuung ist seit Jahren rückläufig. Während im Jahre 2003

noch etwa 63 Prozent der neu eingerichteten Betreuungen von Familienangehörigen übernommen wurden, waren dies im Jahr 2012 nur noch knapp über 50%.

### Förderung der Betreuungsvereine:

Die 20 Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein werden vom Land und den Kreisen finanziell gefördert. Mit dieser Förderung (bisher Aufgabe des Sozialministeriums) soll gewährleistet werden, dass die Betreuungsvereine ihren sog. „Querschnittsaufgaben“ (Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen, Information über Vorsorgevollmachten, etc.) in angemessener Weise nachkommen können. Im Haushalt 2013 ist die Förderung, die im Jahr 2011 um 15 Prozent gekürzt wurde, mit 506.200,- Euro angesetzt. Es ist geplant, den Betrag für den Haushalt 2014 um etwa 20 % anzuheben und die Förderung damit wieder auf den Stand von 2010 zu bringen.

### Projekt Vorsorgelotsen:

Das Projekt Vorsorgelotsen ist ein Gemeinschaftsprojekt mehrerer Betreuungsvereine mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa. In diesem Projekt werden auf zwei zentralen Schulungen sog. „Vorsorgelotsen“ ausgebildet, die nach dieser Ausbildung – unterstützt von den Betreuungsvereinen – ehrenamtlich über Vorsorgevollmachten beraten. Die Vorsorgelotsen dienen somit als Multiplikatoren für die Verbreitung von Vorsorgevollmachten. Das Land Schleswig-Holstein fördert das Projekt mit 86.000,- Euro.



Verantwortlich für diesen Pressetext: Oliver Breuer Ministerium für Justiz, Kultur und Europa 1 Lorentzendam 35, 24103 Kiel 1 Telefon 0431 988-3706 j Telefax 0431 988-3704 1 Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.mjke.schleswig-holstein.de](http://www.mjke.schleswig-holstein.de)

*Wir stellen vor:  
Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und  
Umland*

## WEISSER RING

Wer selbst einmal Opfer einer Straftat geworden ist oder in seinem persönlichen Umfeld unter den Folgen von Kriminalität und Gewalt zu leiden hat, braucht die Hilfe und Unterstützung seiner Mitmenschen.



Der WEISSE RING leistet diese Hilfe:

- **Schnell**
- **vielfältig**
- **direkt**

Außenstelle Plön, Wilhelm Soost  
Adenauer Str. 36, 24119 Kronshagen  
Tel. 0431 – 800 64 03  
Fax: 0431 – 800 64 03

Der WEISSE RING hat sich die Aufgabe gestellt, Kriminalitätsoffern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir verstehen uns als Gesprächspartner für alle, die als Opfer einer Straftat unverschuldet in Not geraten sind.

Jede Straftat – auch das oft verharmloste Eigentumsdelikt – bedeutet für Opfer und Angehörige meist einen schweren Eingriff in die persönlichen Lebensumstände.

Neben körperlichen Schäden und materiellen Verlusten müssen die Betroffenen auch mit zum Teil erheblichen seelischen Belastungen zurechtkommen. Kriminalitätsoffer finden beim gemeinnützigen Verein WEISSER RING in vielfältiger Weise Beistand und praktische Hilfe.

Die Hilfe des WEISSEN RINGS ist weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden.

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und Hilfe suchen wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

### **Der WEISSE RING kann Opfern helfen durch:**

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat
- Bundesweites Opfertelefon 116 006

## Hier gibt's Prozente

*Bei Mängeln in der Wohnung ist eine Minderung der Miete angebracht.*

**K**iel. Klemmende Rolläden, unbenutzbare Balkone, Baulärm im Haus: Die Liste möglicher Mängel in Mietwohnungen ist lang. Doch beim Kürzen der Miete ist Vorsicht geboten. *Von Sebastian Hoff*

Zu den häufigsten Ärgernissen gehören nach den Erfahrungen des Deutschen Mieterbundes (DMB) Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilz sowie Heizungs- und Warmwasserausfälle. Oft leben Mieter mit diesen Problemen, ohne darauf zu reagieren. Doch das ist ein Fehler. Denn sie sind gesetzlich verpflichtet, Mängel in ihrer Wohnung dem Vermieter zu melden. Außerdem können sie bei der Miete Geld sparen.



Ein Mangel liegt laut Interessenverband Mieterschutz dann vor, wenn sich der Zustand der Wohnung seit Vertragsbeginn verschlechtert hat und die Wohnqualität beeinträchtigt wird. Eine Mietminderung komme aber nur für erhebliche Mängel infrage, erläutert Wibke Werner, Mitglied der Geschäftsführung des Berliner Mietervereins. Je nach Schwere des Problems kann die Miete zwischen ein und hundert Prozent (etwa wenn die komplette Elektrik ausfällt) gemindert werden. Bei der Berechnung wird die Bruttomiete zugrunde gelegt, die auch Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen umfasst.

Wie viel Prozent Mietminderung Gerichte in der Vergangenheit als angemessen bewertet haben, lässt sich Tabellen im Internet entnehmen - zum Beispiel auf der Website [mietminderung.org](http://mietminderung.org). Doch diese Angaben seien mit Vorsicht zu genießen, meint Claus Deese vom Mieterschutzbund. Denn zum einen könne die Rechtsprechung in verschiedenen Regionen Deutschlands voneinander abweichen. Zum anderen sei nicht immer der Vermieter für den Schaden verantwortlich. Gerade Schimmelbefall gehe oft auf falsches Verhalten des Mieters zurück, etwa wenn er nicht ausreichend lüftet oder heizt.

Grundsätzlich raten Mieterverbände dazu, sich vor einer Mietminderung rechtlich beraten zu lassen. „Mieter reagieren gerne über“, hat Deese erfahren. „Dann wird zum Beispiel die Miete wegen einer defekten Gegensprechanlage um 50 Prozent gemindert. Die Gerichte gestehen dafür aber nur zwei bis drei Prozent zu.“ Die Folge sei, dass der Mieter die Differenz nachzahlen müsse, erklärt Werner. Aber es kann noch viel schlimmer kommen: Denn wenn der Betrag, um den die Miete zu hoch gemindert wurde, zwei Monatsmieten übersteigt, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter wegen Mietrückstandes zu kündigen. Um sich vor solchen Risiken zu schützen, rät Werner dazu, die Miete unter Vorbehalt zu zahlen. Wenn der Vermieter dann den Mangel nicht fristgerecht behebt, kann ein angemessener Teil der

Miete später noch durch eine sogenannte Aufrechnungserklärung einbehalten werden. Eine rückwirkende Mietminderung ist aber nur dann möglich, wenn dem Vermieter ein Minderungsvorbehalt rechtzeitig mitgeteilt wurde, möglichst gleich bei der Anzeige des Mangels. Diese Meldung muss schriftlich erfolgen. Der Brief sollte per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden. Wer ihn persönlich abgibt, sollte sich dies schriftlich bestätigen lassen. Werner empfiehlt zudem, dem Vermieter eine Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Wie lange diese gelte, hänge vom Schaden ab: „Üblich sind zwei Wochen, bei einem Ausfall der Heizung im Winter muss es natürlich schneller gehen.“

Da der Mieter vor Gericht in der Beweispflicht ist, sollte er den Mangel umfassend dokumentieren: „Er kann Fotos machen, Zeugen einladen oder Protokolle, etwa über Baulärm, anfertigen“, erläutert Werner. Reagiert der Vermieter nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Miete gemindert werden. Der Mieter muss dies nicht ankündigen und sich auch nicht gerichtlich genehmigen lassen. Wenn der Vermieter die Mietminderung hinnimmt und den Mangel nicht beseitigt, kann der Mieter auch vor Gericht auf Instandsetzung klagen.

Quelle: Kieler Nachrichten vom 1. Februar 2014

## Wie reklamiere ich richtig?

Die eingekaufte Ware ist mit Mängeln behaftet, vielleicht funktioniert sie überhaupt nicht. Welche Rechte und Möglichkeiten hat man in solchen Fällen? Hat der Kunde ein „Gewährleistungsrecht“ oder kann er sich auf eine „Garantie“ berufen? Oft kennen Verbraucher in solchen Fällen ihre Rechte nicht genau und Händler weisen tatsächlich bestehende Ansprüche mit falschen Argumenten zurück.

Die Verbraucherzentrale bietet jetzt im Rahmen der Aktion „Wie reklamiere ich richtig?“ Beratungen und Vorträge an, um den Kunden die rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich ihnen bieten, um vor Schaden bewahrt zu bleiben. Die Aktion findet im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ statt.

Haben Sie Lust auf einen kleinen Wissenstest zu diesem Thema? Dann finden Sie auf der Internetseite der Verbraucherzentrale unter [www.vzsh.de](http://www.vzsh.de) einen Quiz mit 18 Fragen und Antworten, die direkt aus der Verbraucheralltag gegriffen sind.

Auskünfte erteilt gern die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Andreas-Gayk-Str. 15, 24103 Kiel,

Tel. (04 31) 5 90 99 40, [presse@vzsh.de](mailto:presse@vzsh.de)

Quelle: forum 2013



## **Zu guter Letzt**

### **Der Grüne Winter des Lebens**

**Meine Kinder kommen mich heute besuchen.  
Sie meinen es gut mit mir.**

**Sie sind jedoch so besorgt um mich, sie meinen,  
ich sollte im Flur ein Geländer haben.  
In der Küche ein Telefon.  
Dass jemand mir beim Baden helfen sollte.  
Sie mögen es nicht, dass ich allein bin.  
Hilf mir, für die Besorgnis meiner Kinder dankbar zu sein.  
Und hilf ihnen zu verstehen,  
dass ich allein zurechtkommen muss –  
solange ich dies vermag.**

**Sie haben recht, wenn sie sagen, dass es Risikomomente gibt.  
Ich könnte hinfallen.  
Ich könnte vergessen, den Ofen abzustellen.  
Aber es gibt keine Herausforderung,  
keine Möglichkeit des Sieges,  
kein wirkliches Leben - ohne Risiko.**

**Als sie klein waren und in Bäumen kletterten  
und Fahrrad fahren  
und ins Zeltlager fahren –  
war ich entsetzt.**

**Aber ich liess sie.  
Sie darin zu hindern, wäre ihnen zu schaden.  
Jetzt sind die Rollen vertauscht,  
hilf ihnen, dies zu verstehen.  
Lass mich nicht schwierig und stur werden, aber lass mich ihnen nicht  
erlauben –  
mich in Besorgnis zu ersticken.**

**Unbekannter Verfasser**

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Kirchenstr. 33 A**  
**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

**Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz